

# Antrag auf Befundprüfung

Staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Wasser, Gas oder Wärme  
nach Mess- und Eichgesetz - MessEG § 39 Befundprüfung



## Anschrift des Antragstellers:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## Anschrift des Messstellenbetreibers:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## Ich beantrage die Befundprüfung gemäß MessEG §39 des nachfolgenden Messgerätes:

- Wasserzähler mit der Eigentumsnummer: \_\_\_\_\_
- Gaszähler mit der Eigentumsnummer: \_\_\_\_\_
- Wärmezähler mit der Eigentumsnummer: \_\_\_\_\_

## Die amtliche Befundprüfung soll gemäß MessEG §39 durchgeführt werden:

- bei den staatlich anerkannten Prüfstellen der SWDU Metering GmbH in Duisburg
- beim Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW oder \_\_\_\_\_

Werden hier keine Angaben gemacht, wird die Befundprüfung bei der staatlich anerkannten Prüfstelle der Stadtwerke Duisburg Metering GmbH in Duisburg durchgeführt

### Einbauort des Zählers:

- Wie Anschrift des Antragstellers
- Straße: \_\_\_\_\_
- PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass die vollständige Prüfung der Beschaffenheit eines Zählers nur durch Öffnung desselben erfolgen kann, auch wenn dadurch eine spätere Funktionsprüfung nicht mehr möglich ist

Bei dem zur Prüfung notwendigen Zählerausbau vor Ort möchte ich teilnehmen:  Ja  Nein

Ich wünsche bei der Befundprüfung teilzunehmen:  Ja  Nein

Werden hier keine Angaben gemacht, werden alle Fragen mit Nein beantwortet.

Die Gebühren sind in Vorkasse zu zahlen und werden bei nicht bestandener Befundprüfung zurück erstattet.

Ergibt eine Befundprüfung nach § 39, dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte. (§ 59 MessEG vom 25.07.2013, in Kraft getreten am 01.01.2015). Gebühren und Auslagen siehe Anlage 1.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_

## Anlage 1 zum Antrag auf Befundprüfung

Staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Wasser, Gas oder Wärme  
nach Mess- und Eichgesetz - MessEG § 39 Befundprüfung



### Gebühren (gem. MessEGebV) und Auslagen für eine Befundprüfung bei den staatlich anerkannten Prüfstellen GNW5, WNW24 und KNW5 bei der Stadtwerke Duisburg Metering GmbH in Duisburg.

	Kosten Zählerwechsel	Befundprüfungs- gebühren	Gesamtkosten netto	Gesamtkosten brutto inklusive 16% USt.
<b><u>Gaszähler - GNW 5</u></b>				
G4 / G6	73,84 €	111,30 €	185,14 €	214,76 €
G10 / G25	147,68 €	455,94 €	603,62 €	700,20 €
G40 / G65	221,52 €	497,47 €	718,99 €	834,03 €
G100 / G250	295,36 €	655,82 €	951,18 €	1103,37 €
Zustandsmengenumwerter				auf Anfrage
<b><u>Wasserzähler - WNW 24</u></b>				
Qn 2,5 - 6	73,84 €	89,40 €	163,24 €	189,36 €
Qn 10 - 15	147,68 €	283,80 €	431,48 €	500,52 €
<b><u>Verbundwasserzähler - WNW 24</u></b>				
Qn 15	147,68 €	283,80 €	431,48 €	500,52 €
Qn 40	295,36 €	283,80 €	579,16 €	671,83 €
Qn 60	295,36 €	899,30 €	1194,66 €	1385,81 €
Qn 150	516,88 €	899,30 €	1416,18 €	1642,77 €
<b><u>Wärmezähler - KNW 5</u></b>				
bis 3m³/h	142,25 €	350,40 €	492,65 €	571,47 €
über 3m³/h bis 10m³/h	142,25 €	420,80 €	563,05 €	653,14 €
über 10m³/h bis 50m³/h	237,08 €	611,80 €	848,88 €	984,70 €
über 50m³/h				auf Anfrage

Die Gebühren sind in Vorkasse zu zahlen und werden bei nicht bestandener Befundprüfung erstattet.

Alle Preise sind Stückpreise für nur einen Zähler und die Gesamtkosten brutto beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 16%.

Die Befundprüfungsgebühren beinhalten den doppelten Aufwand der voraussichtlich anfallen wird.

Rechtsquellen:

Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist. Gebühren und Auslagen siehe Anlage 1.